

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Anoxinon“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Teltow.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

Zweck des Vereins ist:

2.1 Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung und Volksbildung, die sich dem Vereinszweck widmen, insbesondere der anonymen, sicheren, verschlüsselten und unzensierten elektronischen Kommunikation.

2.1.1 Der Verein sieht seine Aufgabe unter anderem darin, die Öffentlichkeit und interessierte Internetnutzer darüber aufzuklären, wie sie sich vor der Analyse ihres Datenverkehrs schützen können, wie die Sicherheit ihrer Daten und ihrer elektronischen Kommunikation verbessert werden kann.

2.2 Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise, insbesondere mit Fachleuten zum Thema Zensur, Anonymität, Sicherheit im Internet sowie der Kryptographie .

- Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch Organisation von oder Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Publikationen sowie durch Weiterbildungsmaßnahmen in Kooperation mit Journalisten- und Bürgerrechtsorganisationen,

- Zusammenarbeit, Austausch und Förderung nationaler und internationaler Organisationen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind,

- Veranstaltungen und Projekte, die mögliche Betroffene und Journalisten unter anderem über die Gefahren des Internet und das Thema Sicherheit im Internet aufklären.

- Entwicklung und Unterstützung von technischen Hilfsmitteln

- Erarbeitung und Veröffentlichungen von Publikationen in schriftlicher sowie

Audiovisueller Form.

- Bereitstellung von sicheren, unzensierten, freien Kommunikationsplattformen für erstellte Inhalte des Vereins, der Mitglieder und der Allgemeinheit.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzen

4.1 Der Verein finanziert seine Arbeit aus Spenden Dritter oder fördernder Mitglieder sowie aus Mitgliedsbeiträgen.

4.2 Der Verein erhebt Beiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist solange gültig, bis eine neue beschlossen wird.

4.3 Da der Verein keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgt, werden Projektfinanzierungen aus Zuwendungen gesondert abgerechnet und ausgewiesen.

4.4 Über die Verwendung der Finanzmittel beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, bei Bedarf durch Feststellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes.

4.5 Der Vorstand darf eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das Zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

5.1 Ordentliche und fördernde Mitgliedschaft

5.1.1 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5.1.2 Eine Ermäßigung im Mitgliedsbeitrag erhalten alle: Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, Erwerbslose, Bundesfreiwilligendienstler

5.1.3 Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur stimmberechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die fördernde Mitgliedschaft nicht.

5.1.4 Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform (vorzugsweise per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft muss in Textform (vorzugsweise per E-Mail) erfolgen. Gegen die Ablehnung kann schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann entscheidet.

5.1.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Mitteilung der Annahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod natürlicher Personen beziehungsweise Auflösung und Erlöschen juristischer Personen.

5.1.5.1 Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform (vorzugsweise per E-Mail) gegenüber dem Vorstand vollzogen. Sie ist fristlos wirksam. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

5.1.5.2 Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Sofern die Mitgliedschaft ein Jahr ruht, kann der Vorstand diese durch Streichung beenden.

5.1.5.3 Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden, der Vorstand muss dem Mitglied auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Das Mitglied kann die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die

Mitgliedschaft.

5.1.6 Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1.1 Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung das aktive und passive Wahlrecht,

6.1.2 das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand und für die Kassenprüfer zu nominieren und Anträge zu stellen,

6.1.3 das Recht, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

8.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

8.2.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Woche in E-Mail Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.4 Der Leiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

8.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8.7 Die Mitgliederversammlung wird, wenn nicht anders in der Einladung festgehalten, auf digitalem Wege abgehalten. Dafür dient in der Regel einer der VoIP Dienste des Vereins welcher zusammen mit der Einladung benannt wird.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zum Vorstand bestellen. Der Vorstand muss Mitglied des Vereins sein.

9.2 Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein, solange er einziger im Vorstand ist. Hat der Verein mehr als ein Vorstandsmitglied, wird er durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

9.3 Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauerhaft an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

9.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Damit auch nach Ablauf der Amtsdauer eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gesichert ist, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

9.5 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

9.6 Der Schatzmeister, soweit er von der Mitgliederversammlung benannt wurde, überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist als Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

9.7 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

9.8 Der Vorstand kann Beiräte einrichten, die für den Verein beratend und unterstützend tätig werden; in die Beiräte können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

9.9 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern oder die redaktioneller Art sind. Die Mitglieder sind spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Kassenprüfung

10.1 Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen Finanzprüfer. Er/Sie hat das Recht, die Kasse sowie die Buchungsunterlagen des Vereins jederzeit zu kontrollieren. Nach Durchführung ihrer Prüfung informieren sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

10.2 Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

10.3 Die Finanzprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

10.4 Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine Mitglieder für das Amt der Finanzprüfer kandidieren, abweichend bis zur nächsten Mitgliederversammlung Dritte mit der Finanzprüfung beauftragen, auch wenn diese dem Verein nicht angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Volksbildung.

Teltow, am 24.02.2019